



Statuten

Tischtennisclub Chur

Genehmigt durch die Vereinsversammlung am 13. Dezember 2025

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Statuten stets die männliche Personenbezeichnung verwendet. Die Personenbezeichnungen beziehen sich jedoch stets auf alle Geschlechter.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz	Unter dem Namen Tischtennisclub Chur (TTC Chur) besteht seit 1946 ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Chur.
Art. 2 Zweck	<p>¹ Der Verein bezweckt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Förderung des Tischtennisportes;b) die Pflege der Kameradschaft. <p>² Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.</p>
Art. 3 Zugehörigkeit	<p>¹ Der TTC Chur kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.</p> <p>² Der TTC Chur ist Mitglied des Ostschweizer Tischtennisverbandes (OTTV) und von Swiss Table Tennis (STT). Die Reglemente dieser Verbände sind für die betroffenen (lizenzierten) Mitglieder des TTC Chur grundsätzlich verbindlich.</p>

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder	Der Verein besteht aus: <ul style="list-style-type: none">a) Aktivmitgliedern;b) Ehrenmitgliedern;c) Club 50 Mitgliedern;d) Passivmitgliedern;e) Mitgliedern der Juniorenabteilung (gemäss Altersklassen STT).
Art. 5 Erwerb	<p>¹ Jedermann kann auf Gesuch hin jederzeit in den TTC Chur eintreten. Juristische Personen können Passivmitglieder werden. Neue Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen.</p> <p>² Die Vereinsversammlung kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich auf hervorragende Weise um das Wohl des TTC Chur verdient gemacht haben.</p> <p>³ Mitglieder der Juniorenabteilung erwerben die Aktivmitgliedschaft mit Vollendung des 18. Altersjahres.</p>
Art. 6 Austritt	Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann schriftlich auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen.
Art. 7 Ausschluss	<p>¹ Der Vorstand kann Mitglieder, welche durch unkameradschaftliches Verhalten den Vereinsbetrieb stören, Aufforderungen des Vorstandes wiederholt keine Folge leisten, den finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzen oder durch ihr Verhalten den Vereinszwecken entgegenwirken, aus dem Verein ausschliessen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.</p> <p>² Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche mehr an den Verein oder auf das Vereinsvermögen.</p>

III. Mittel und Leistungen

Art. 8 Mitgliederbeitrag	<p>¹ Aktiv-, Passiv- und Club 50- Mitglieder sowie die Mitglieder der Junio- renabteilung haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehepaare bezahlen nur einen Beitrag. Im Eintrittsjahr wird der Mitglie- derbeitrag pro rata in Rechnung gestellt.</p> <p>² Der Verein kann von neuen Mitgliedern eine einmalige Beitrittsgebühr verlangen.</p> <p>³ Die Höhe des Mitgliederbeitrages und der Beitrittsgebühr werden von der Vereinsversammlung jährlich festgelegt.</p>
Art. 9 Weitere Mittel	<p>Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltun- gen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendun- gen jeder Art beschafft.</p>
Art. 10 Leistungen	<p>Jedes Vereinsmitglied kann durch den Vorstand im Rahmen allgemei- ner organisatorischer Arbeiten, z.B. für die Mitarbeiten bei Turnieren oder Vereinsanlässen herbeigezogen werden.</p>
Art. 11 Haftung	<p>¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermö- gen.</p> <p>² Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.</p> <p>³ Der Verein schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für Schäden und immaterielle Nachteile aus, die Mitglieder im Rahmen der Vereinstätigkeiten erleiden oder verursachen. Für ausreichenden Unfall-, Haftpflicht- und Sachversicherungsschutz sind die Mitglieder selbst verantwortlich.</p>

IV. Organisation

Art. 12 Organe	<p>Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none">die Vereinsversammlung;der Vorstand;die Rechnungsrevisoren.
Art. 13 Vereinsversammlung / Antragsberechtigung	<p>¹ Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet in der Regel im Mai oder Juni statt.</p> <p>² Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen. Diese hat innerhalb eines Monats seit Einreichung des Begehrens statt- zufinden.</p> <p>³ Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände be- kannt zu geben. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen.</p> <p>⁴ Jedes Vereinsmitglied ist antragsberechtigt und hat das Recht, bis 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand zuhanden der Vereinsver- sammlung Anträge zu stellen.</p>

Art. 14 Durchführung	<p>¹ Der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz und ernennt die Stimmzähler.</p> <p>² Der Vorsitzende sorgt dafür, dass ein Protokoll geführt wird, das die gefassten Beschlüsse und Wahlen enthält. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.</p>
Art. 15 Beschlussfähigkeit	Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
Art. 16 Beschlussfassung	<p>¹ Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stimmvertretung ist ausgeschlossen.</p> <p>² Die Vereinsversammlung fasst, soweit das Gesetz und die Statuten nichts anderes vorschreiben, ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder mit offenem einfachem Handmehr, ausser die Vereinsversammlung beschliesst auf Antrag eines Mitgliedes geheime Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p>
Art. 17 Befugnisse	<p>Der Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung, des Voranschlages und Entlastung des Vorstandes und der Revisoren; b) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Revisoren; c) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisoren; d) Änderung der Vereinsstatuten; e) Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste; f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens; g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge; h) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten werden.
Art. 18 Vorstand	<p>¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Spielleiter, dem Kassier, dem Juniorenleiter und dem Aktuar und höchstens zwei Beisitzern.</p> <p>² Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen, mindestens zu 40%, vertreten sein.</p> <p>³ Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Beisitzer und der Vizepräsident werden vom Vorstand gewählt.</p> <p>⁴ Wiederwahl ist möglich, wobei die maximale Amtszeit auf 30 Jahre beschränkt ist. Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten bereits im Amt sind, ist unabhängig von ihrer bisherigen Amtszeit ab der nächsten Wahl auf mindestens 4 Jahre beschränkt.</p> <p>⁵ Die Amtszeit endet in jedem Fall am Ende des Vereinsjahres, in welchem das Vorstandsmitglied seinen 70. Geburtstag feiert.</p>
Art. 19 Einberufung	¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

	<p>² Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.</p> <p>³ Die wesentlichsten Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.</p>
Art. 20 Beschlussfassung	<p>¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse und nimmt Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.</p> <p>² Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Korrespondenzweg oder bei Dringlichkeit telefonisch gefasst werden.</p>
Art. 21 Befugnisse des Vorstandes	<p>Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung; b) Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung; c) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein mit Einzelunterschrift; d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern; e) Ausgaben und Budgetüberschreitungen bis Fr. 2'000.-.
Art. 22 Sorgfaltspflicht	<p>Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.</p>
Art. 23 Interessenbindung	<p>Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bestehende oder potenzielle Interessenbindungen gegenüber dem Vorstand schriftlich offenzulegen und diese Informationen jährlich zu aktualisieren.</p>
Art. 24 Pflicht zum Ausstand	<p>¹ Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.</p> <p>² Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter.</p> <p>³ Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.</p>
Art. 25 Annahme von Geschenken	<p>Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben. Nicht unter diese Bestimmung fallen Entschädigungszahlungen durch den Verein für Tätigkeiten zu Gunsten des Vereins.</p>

Art. 26
Revisoren

¹ Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht darüber.

² Die Revisoren werden jährlich von der Vereinsversammlung gewählt.

V. Ethik

Art. 27
Allgemeines

Der TTC Chur setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der TTC Chur anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

Art. 28
Ethik- und Dopingstatut

Der TTC Chur, seine Mitglieder und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic («Doping-Statut») bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports («Ethik-Statut») genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der TTC Chur sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem TTC Chur angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Art. 29
Swiss Sport Integrity, Schweizer Sportgericht

¹ Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

² Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 30
Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

² Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht über die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

³ Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Art. 31
Vereinsjahr

Das ordentliche Vereinsjahr dauert von 1. Juni bis 31. Mai.

Art. 32
Datenschutz

¹ Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Es sind dies insbesondere Vorname und Name, Adresse, Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität und die Lizenznummer.

² Vorname und Name, die Telefonnummer(n) und die E-Mail-Adresse(n) dürfen sämtlichen Vereinsmitgliedern bekannt gegeben werden.

³ Die in vorstehendem Absatz eins genannten Mitgliederdaten können für die Einholung von Unterstützungsbeiträgen und Sponsorenbeiträgen an öffentliche Institutionen weitergegeben werden.

⁴ Zwecks Organisation von Turnieren und Meisterschaftsspielen können die in Absatz eins vorliegender Bestimmung genannten Mitgliederdaten an den Ostschweizer Tischtennisverband sowie an Swiss Table Tennis und gegebenenfalls an andere Clubs weitergegeben werden.

⁵ Name und Vorname von Mitgliedern können im Rahmen von Berichtserstattungen zu aktuellen Anlässen und Resultaten auf der Vereinswebseite erwähnt werden. Weiter können sämtliche Mitgliederdaten zur Verwaltung des Vereins auf Online-Plattformen Dritter gespeichert werden, wobei nur die Vorstandsmitglieder Zugriff auf diese Daten haben dürfen.

⁶ Der Verein kann im Training, an Turnieren, bei Meisterschaftsspielen und bei Anlässen Fotos machen. Er ist berechtigt, diese Fotos zu Inspirations- und Werbezwecken auf der Vereinswebseite, in schriftlichen und elektronischen Newslettern und in Fachzeitschriften und -büchern zu veröffentlichen.

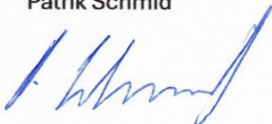
⁷ Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Webseite des Vereins. Vorbehalten bleibt eine explizite Zustimmung der betroffenen Person zu weiteren Verwendungen ihrer Daten.

Art. 33
Inkrafttreten

¹ Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 13. Dezember 2025 beschlossen worden. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

² Sie werden vom Vorstand nach der Genehmigung durch den OTTV in Kraft gesetzt.

Der Präsident:
Patrik Schmid



Der Aktuar:
Lars Bossi



Anhang

Die Mitgliederbeiträge belaufen sich:

- | | | | |
|----|----------------------------------|--------------------|-------|
| a) | für Aktivmitglieder | auf Fr. | 300.- |
| b) | Schüler, Lehrlinge und Studenten | auf Fr. | 200.- |
| c) | Passivmitglieder | im Minimum auf Fr. | 20.- |
| d) | Club 50 Mitglieder | im Minimum auf Fr. | 50.- |

Bei lizenzierten Spielerinnen und Spieler wird die Hälfte der Lizenzkosten in Rechnung gestellt.

Maximal zwei Mitglieder aus einer Familie bezahlen einen Mitgliederbeitrag, die weiteren Mitglieder sind gratis.

Einmalige Beitrittsgebühr: Fr. 25.-.